



## Ausnahmeregelung von GLÖZ 8 im Jahr 2024

### Mindestanteil der landwirtschaftlichen Ackerfläche für nichtproduktive Zwecke oder Landschaftselemente

Deutschland hat die Ausnahmeregelung der EU zur Erbringung von nicht produktiven Flächen im Rahmen von GLÖZ 8 übernommen.

Für das Jahr 2024 steht damit den Antragstellenden die Möglichkeit offen, die geforderten 4 % nicht-produktiver Ackerflächen nicht ausschließlich durch Ackerbrachen und Landschaftselemente zu erfüllen. Zusätzlich ist es nun gestattet, diesen Anteil auch durch den Anbau von Leguminosen als Hauptkulturen oder den Anbau von Zwischenfrüchten zu erreichen.

Ackerbrachen, Landschaftselemente, Leguminosen oder Zwischenfrüchte können jeweils einzeln oder in beliebigen Kombinationen miteinander zur Erfüllung des geforderten Mindestanteils von 4 % des Ackerlandes eingebracht werden. Die Erfüllung der GLÖZ-8-Anforderung mittels Brachen und Landschaftselementen bleibt damit auch weiterhin möglich. Bestehende GLÖZ-8-Brachen können bei anderweitiger Erbringung von GLÖZ 8 auch wieder in die Produktion genommen werden.

Sowohl für Leguminosen als Hauptkultur als auch für Zwischenfrüchte wird ein Anrechnungsfaktor von 1,0 angewandt, d.h. zum Erreichen der 4 % zählt 1 Hektar mit Zwischenfrüchten ebenso viel wie 1 Hektar mit Leguminosen oder Ackerbrache.

Sowohl grob- wie auch feinkörnige Leguminosen sind zugelassen, soweit sie in der Kultur- und Fruchtartenliste im Antragsverfahren 2024 als Leguminosen aufgeführt sind. Sie können auch in Mischungen angebaut werden, sofern der Anteil an Leguminosen im Bestand überwiegt.

Beim Anbau der Zwischenfrüchte muss der nach guter fachlicher Praxis etablierte Bestand bis mindestens 31. Dezember 2024 auf der Fläche vorhanden sein. Es besteht damit kein fester Aussaattermin. Die Zwischenfrüchte müssen aber in jedem Fall ausgesät werden, wenn die GLÖZ-8-Verpflichtung damit erfüllt werden soll. Witterungsbedingte Ausnahmen können nicht toleriert werden. Wer daher den Anbau nicht sicherstellen kann, sollte eine andere Option für GLÖZ 8 wählen! Es gibt keine Vorgaben über die auszusäenden Zwischenfrucht-Arten und keine Einschränkungen hinsichtlich der vorherigen oder der nachfolgenden Hauptfrucht.

Zu beachten ist, dass sowohl beim Anbau von Zwischenfrüchten als auch von Leguminosen auf den Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel (PSM), einschließlich derer, die im „Ökolandbau“ zugelassen sind, verzichtet werden muss. Eine Düngung im Rahmen der Regelungen der Düngeverordnung ist möglich. Bei den Hauptkulturen, die den Zwischenfrüchten vorausgehen oder nachfolgen, ist der Einsatz von PSM gestattet.

Die Zwischenfrüchte für GLÖZ 8 können mehrere Funktionen erfüllen, auch die Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6), beim Fruchtwechsel (GLÖZ 7) und in mit Nitrat belasteten Gebieten nach Düngeverordnung, sofern sie die jeweiligen Bedingungen bzw. Zeiträume von der Saat bis zum frühesten Umbruchtermin einhalten.

Für die neuen Optionen Leguminosen und Zwischenfrüchte gilt, dass Flächen, die GLÖZ 8 dienen, nur einmal angerechnet werden können, d.h. wenn Leguminosen und Zwischenfrüchte 2024 nacheinander auf der gleichen Fläche stehen, kann diese für GLÖZ 8 nur einmal zählen.

Leguminosen, die für GLÖZ 8 beantragt werden, werden nicht gleichzeitig im Rahmen der Öko-Regelung 2 (und auch nicht bei der gleichnamigen AUKM Vielfältige Kulturen) gewertet. Auch können diese Flächen nicht bei der Öko-Regelung 6 (freiwilliger Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln) berücksichtigt werden.

Nach Erbringung der 4 % Fläche für GLÖZ 8 können zusätzliche Flächen für Öko-Regelungen anerkannt werden.

Dank der Ausnahme von GLÖZ 8 können die ersten 4 % der Fläche nun mit Leguminosen oder Zwischenfrüchten bestellt werden und trotzdem für 1 ha (in Betrieben ab 10 ha Ackerfläche) bzw. das erste Prozent der betrieblichen Ackerfläche die Öko-Regelung 1 a (1.300 €/ha) beantragt werden. Für das weitere zweite Prozent werden 500 Euro/ha und über 2 % der Ackerfläche hinaus bis max. 6 % der Ackerfläche 300 €/ha angeboten.

Die beschriebene Ausnahmeregelung gilt vorerst nur für 2024. Ab 2025 ist mit wesentlichen Änderungen der GLÖZ-Vorgaben zu rechnen.